

Berufsbezogene ärztliche Untersuchung über die Eignung für dauernde Nachtarbeit

von Bäcker-Konditor / Konditor-Confiseur
Lehrlingen



Eine medizinische Untersuchung und Beratung ist **obligatorisch** für Jugendliche, die dauernd oder regelmässig wiederkehrend zwischen 01.00 und 06.00 Uhr Nachtarbeit leisten.

Bemerkungen

Dieses Merkblatt **dient dem Arzt** zur medizinischen Erst- und Nachuntersuchung



Berufsbezogene ärztliche Untersuchung über die Eignung für dauernde Nachtarbeit von Bäcker-Konditor / Konditor-Confiseur-Lehrlingen

Gemäss Art. 45 der Verordnung 1 (ArGV1) des am 01.08.2000 in Kraft getretenen revidierten Arbeitsgesetzes (ArG) ist eine **medizinische Untersuchung und Beratung obligatorisch für Jugendliche**, die dauernd oder regelmässig wiederkehrend zwischen 01.00 und 06.00 Uhr Nachtarbeit leisten.

Die medizinische Untersuchung und Beratung erfolgt vor Antritt der Lehre (im Sinne einer **Eignungsabklärung**) und dann nach zwei Jahren. Der/die untersuchende Arzt/Ärztin eröffnet den Entscheid mittels diesem ärztlichen Zeugnis dem/der Betroffenen, dem Arbeitgeber und der zuständigen Behörde (siehe Beiblatt).

Gemäss Abs. 3 des Art. 17 c ArG trägt der Arbeitgeber die Kosten für die medizinische Untersuchung und Beratung, soweit nicht ein anderer Kostenträger dafür aufkommt (Krankenkasse, andere Versicherung des/der Betroffenen).

Ärztliches Zeugnis:

Name/Vorname: _____ Geb.Datum: _____

Lehrbetrieb: _____

ist am _____ durch mich bezüglich der Eignung für die vorgesehene Tätigkeit während der Nachtstunden untersucht worden.

- Lehreintrittsuntersuchung** für Bäcker-Konditor / Konditor-Confiseur/in (s. Rückseite)
- Nachuntersuchung** nach 2 Jahren für Bäcker-Konditor / Konditor-Confiseur/in (s. Rückseite)
- Einem Einsatz der/des Obgenannten steht meiner Ansicht nach nichts im Wege.
- Einem Einsatz der/des Obgenannten kann nur bedingt entsprochen werden. Eine Rücksprache mit dem Vertrauensarzt des SBKV (siehe Rückseite) ist erforderlich.
- Der/die Obgenannte ist aus gesundheitlichen Gründen für die vorgesehene Tätigkeit nicht geeignet.

Ort / Datum: _____

Unterschrift Arzt/Ärztin: _____

Stempel: _____

Bitte wenden →

Merkblatt

Medizinische Eignungs- und Vorsorgeuntersuchung für Nachtarbeitende

Zweck der medizinischen Erst- und Nachuntersuchungen ist es, Gesundheitsstörungen, die durch die Nachtarbeit entstehen können, zu verhindern, bzw. frühzeitig zu erkennen.

Diese Untersuchungen sollten prinzipiell den Rahmen einer Anamnese mit klinischer Untersuchung nicht sprengen. Mit anderen Worten, es handelt sich hier nicht um eine vertrauensärztliche Untersuchung einer Versicherung, sondern eher um eine **Triage-Untersuchung**. Zusätzliche Abklärungen wie z.B. EKG, Röntgen, Labor etc. sollten die Ausnahme sein und sind bei Eignungsabklärungen vor Lehrbeginn **nur nach Rücksprache** mit dem Lehrbetrieb vorzunehmen. In erster Linie sollte auf bereits vorliegende Dokumente und Untersuchungsergebnisse zurückgegriffen werden.

1. Persönliche Untersuchung (Anamnese)

unter Berücksichtigung folgender gesundheitlicher Störungen:

- Allergien
- Chronische bzw. wiederkehrende (rezidivierende) Verdauungsstörungen
- Diabetes mellitus
- Epilepsie sowie andere Anfallsleiden
- Asthma bronchiale
- Schwere psychosomatische Störungen
- Ausgeprägte Schlafstörungen
- Andere Gesundheitsstörungen, welche eine schonende Lebensführung erfordern.

2. Körperliche Untersuchung

unter besonderer Berücksichtigung folgender Merkmale:

- Allgemeinzustand
- Blutdruck
- Zucker und Eiweiss im Urin

3. Ergänzende Untersuchungen zur Abklärung unklarer Beschwerden, wo nicht bereits anderweitig erfolgt, wie z.B.

(bei Erstuntersuchungen nur nach Rücksprache mit Lehrbetrieb)

- EKG
- Thorax etc.

4. Abklärung des psychosozialen Umfeldes

Diese sollte, wo immer möglich, in die ärztliche Beurteilung einbezogen werden, unter besonderer Berücksichtigung von:

- Zusatzbelastungen durch Selbstversorgung, lärmige Wohnung, lange Wegzeiten etc.

Beurteilung:

Obgenannte, anamnestische und objektive Befunde sprechen zwar im Allgemeinen gegen die Eignung für die Nachtarbeit, sie sollten aber individuell beurteilt werden (ein sehr gut kompensierter Diabetes mellitus sollte nicht als Kontraindikation für Nachtarbeit gelten).

Rückfragen:

Dr. med. Rolf Abderhalden Arbeitsmediziner und Vertrauensarzt des SBKV, Jungfraustrasse 15.a
3600 Thun Tel. 033 / 221 70 77